

Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Inkrafttreten: 01.10.2025

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 12.08.2025 (Brem.GBl. S. 726, ber. S. 768)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 455

Gliederungsnummer: 203-c-2

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1](#) und des [§ 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der inneren Verwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet. In den Kostensätzen der [Anlage \(zu § 1\)](#) [Kostenverzeichnis Inneres](#) ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Verordnungsermächtigung an den Senator für Inneres und Sport

Der Senator für Inneres und Sport kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Inneres ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. August 2002

Der Senat

Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Inneres

Inhaltsübersicht

Nummer Kostentatbestand

- | | |
|-----|--|
| 101 | Legalisation und Apostillen |
| 110 | Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen |
| 111 | Stiftungen und Vereine |
| 112 | Namensänderungsrecht |
| 114 | Glücksspiel |
| 115 | Sammlungen |
| 118 | Schornsteinfegerwesen |
| 120 | Allgemeines Polizeirecht |
| 121 | Melde- und Ausweiswesen |
| 122 | Allgemeine Ordnungsangelegenheiten |
| 123 | Sonstiges |
| 131 | Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 Personenstandsgesetz (PStG) |
| 132 | Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG |

- 134 Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen
- 135 Ausstellung von Personenstandsurkunden
- 140 Feldordnungsrecht
- 160 Waffengesetz (WaffG)
- 161 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)
- 162 Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
101	Legalisation und Apostillen	
101.01	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	20
101.02	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	20
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen	
110.01	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach <u>§ 11</u> i.V.m. <u>§ 4 Absatz 1 und Absatz 4, § 5 Absatz 1, § 6, § 7 und § 8</u> <u>Gesetz über die Sonn-, Gedenk- und Feiertage</u>	104,13
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	73
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	136 bis 1 300
111	Stiftungen und Vereine	Bei juristischen Personen, Bei die weder gemeinnützig juristischen

		sind noch mildtätigen Zwecken dienen	Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen
111.01	Entscheidung über Anerkennung einer Stiftung nach § 80 Absatz 2, § 82 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG) , Entscheidung über Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 2 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	470 bis 11 370	235 bis 5 685
111.02	Entscheidungen über Genehmigungen nach § 85a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Satzungsänderungen von Stiftungen), nach § 83c Absatz 2 BGB i.V.m. §§ 2, 3 BremStiftG (Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz) und nach § 87 Absatz 3 BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Auflösungen von Stiftungen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)	130 bis 3 440	65 bis 1 720
111.03	Entscheidungen über Zulegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen nach §§ 86b, 86e BGB i.V.m. § 2 BremStiftG sowie über	280 bis 3 700	140 bis 1 850

	Aufhebungen nach § 87a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG		
111.04	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163 EGBGB	280 bis 3 520	140 bis 1 760
111.05	Aufsichtsmaßnahmen nach § 7 BremStiftG (Beanstandungen und Anordnungen), § 8 BremStiftG (Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten) und § 9 BremStiftG (Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen); Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c BGB i.V.m. § 2 BremStiftG	328 bis 11 241	164 bis 5 620
111.06	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsgremiums einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsberechtigungen	117 bis 600	58,5 bis 300
111.07	Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren Ausfertigungen	12	6
111.08	Prüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BremStiftG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes	230 bis 11 110	115 bis 5 555
111.09	Prüfung der nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen	61,5 bis 1 164	gebührenfrei
111.10	Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer bereits gegründeten privaten	160 bis 6 450	gebührenfrei

	Stiftung oder bei geplanter privatnützigen Stiftungsgründung	
112	Namensänderungsrecht	
112.01	Familiennamensänderung nach § 228,10 bis 1 516,89 1 Namenänderungsgesetz (NamÄndG) oder Vornamensänderung nach § 11 NamÄndG	
114	Glücksspiel	
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels	
114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) i.V.m. §§ 3 f. Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet	1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle Euro
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG	87
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“	pro Kalenderjahr 2 022
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten nach § 4a GlüStV 2021	2 568
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV 2021	234,09 bis 2 568
114.06	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von	79,31 bis 515,57

	Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	
114.07	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	198,28 bis 1 709,22
114.1	Vermitteln öffentlichen Glücksspiels	
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle nach <u>§ 4 Absatz 1</u> <u>GlüStV 2021</u> i.V.m. <u>§§ 3, 5</u> <u>BremGlüG</u>	198,28 bis 2 568
114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler nach <u>§ 4 Absatz 1 GlüStV 2021</u> i.V.m. <u>§§ 3, 5 BremGlüG</u>	pro Kalenderjahr 1 490
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nach <u>§ 4 Absatz 1 GlüStV 2021</u> i.V.m. <u>§§ 3, 5a BremGlüG</u>	pro Kalenderjahr 1 533,06
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet nach <u>§ 4</u> <u>Absatz 4, 5 GlüStV 2021</u>	234,09 bis 2 568
114.15	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis zum Vermitteln öffentlichen Glücksspiels	132,45 bis 1 778,13
114.16	Anerkennung von Schulungsanbietern nach <u>§ 5c</u> <u>Absatz 3 BremGlüG</u>	568,65 bis 2 630,71
114.2	Pferdewetten	
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach <u>§ 27 Absatz 1 GlüStV 2021</u> i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)	234,09 bis 975,04

114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG	234,09 bis 975,04
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	191,93 bis 975,04
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	191,93 bis 975,04
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet nach § 27 Absatz 2 GlüStV 2021	234,09 bis 975,04
114.26	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	211,76 bis 1 644,41
114.3	Spielbank	
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank	6 754,66 bis 16 267,08
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	158 bis 3 000
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	158 bis 3 000
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen	158 bis 3 000
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags nach § 3 Absatz 6 Gesetz über die	1 596,05 bis 15 847,28

Zulassung einer öffentlichen
Spielbank

114.36 Versagung, Änderung, Aufhebung 138,79 bis 15 710,89
der Konzession nach § 3 Absatz 1
Gesetz über die Zulassung einer
öffentlichen Spielbank

114.4 Glücksspielaufsicht

114.41 Notwendige Nachkontrolle einer 152,28 bis 739,96
Veranstaltung oder eines Betriebs
nach Verstößen gegen den
GlüStV 2021 oder das BremGLüG

114.42 Untersagung von unerlaubter 132,45 bis 1 490
Veranstaltung oder Vermittlung
oder der Werbung für öffentliches
Glücksspiel nach § 9 Absatz 1
Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021
oder Schließungsanordnung nach
§ 9 Absatz 2 BremGLüG

114.43 Untersagung und Anordnungen 118,97 bis 739,96
im Hinblick auf gesetzliche
Verbote nach BBremGLüG und
dem GlüStV 2021 ohne
unerlaubtes Glücksspiel

114.44 Jede sonstige Amtshandlung der 39,66 bis 1 209,48
Glücksspielaufsicht, insbesondere
nach § 9 GlüStV 2021, § 9
BremGLüG, § 4 Gesetz über die
Zulassung einer öffentlichen
Spielbank

114.45 Beauftragung Externer für die 59,48 und Auslagen in
Durchführung des Transports von tatsächlicher Höhe
Gegenständen, die zur
Veranstaltung, Vermittlung oder
Durchführung unerlaubter
Glücksspiele verwendet werden

115 Sammlungen

115.01 Amtshandlungen für öffentliche gebührenfrei
Sammlungen auf Grund
sammlungsrechtlicher
Vorschriften

118	Schornsteinfegerwesen	
118.0	Bestellung von bevollmächtigten	
	Bezirksschornsteinfegerinnen und	
	Bezirksschornsteinfegern,	
	Leistungsbescheide	
118.01	Bestellung zur bevollmächtigten	660,34
	Bezirksschornsteinfegerin oder	
	zum bevollmächtigten	
	Bezirksschornsteinfeger nach § 8	
	Absatz 1 Schornsteinfeger-	
	Handwerksgesetz (SchfHwG)	
118.02	Bestellung eines	199,30
	Betriebsangehörigen Vertreters	
	für die Feuerstättenschau nach §	
	11b Absatz 1 SchfHwG	
118.03	Erteilung von	97,78 bis 245,82
	Leistungsbescheiden zur	
	Beitreibung von rückständigen	
	Gebühren und Auslagen nach §	
	20 Absatz 3 SchfHwG	
118.1	Bauabnahmen nach <u>§ 81</u>	
	<u>Absatz 2 der Bremischen</u>	
	<u>Landesbauordnung</u> durch	
	bevollmächtigte	
	Bezirksschornsteinfegerinnen	
	oder Bezirksschornsteinfeger	
118.11	Grundwert je Abnahme oder	12
	Prüfung	
118.12	Fahrtpauschale für die An- und	8
	Abfahrt je notwendigen	
	Arbeitsgang und Nutzungseinheit	
118.13	Bauzustandsbesichtigung,	2
	Rohbau- und Endabnahme je	
	Abgasanlage für jeden	
	angefangenen Meter	
118.14	Zusätzlich je angeschlossener	6
	Feuerstätte	
118.15	Zusätzlich je Feuerstätte mit	6,50
	Außenwandanschluss	

118.16	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen (Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann)	13
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt	1,50
118.18	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	1,50
118.19	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	13
120	Allgemeines Polizeirecht	
120.0	Allgemeine Regelungen für die Gebührenfestsetzung	
120.001	Für jede bedienstete Person (Beamtinnen und Beamten sowie bei der Polizei angestellten Personen)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz nach Ziffer 103.00 der <u>Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV)</u> , Auslagen nach <u>§ 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG)</u> werden gesondert erhoben

120.002	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen Kilometer 1,91
120.003	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,48
120.004	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,85
120.005	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 4,03
120.006	für den Einsatz eines Streckenbootes	für jede angefangene Betriebsstunde 445,85
120.007	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes (Anmerkung zu Nummer 120.002 bis 120.007: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden gilt § 5 Absatz 1 BremGebBeitrG.)	für jede angefangene Betriebsstunde 138,62
120.008	für den Einsatz eines Wasserwerfers	für jede angefangene Betriebsstunde 128,33
120.009	für den Einsatz eines Lichtmastanhängers inkl. Zugmaschine unabhängig vom Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Einsatztag 71,84
120.010	für den Einsatz eines Küchenkraftwagen oder Kühlkraftwagen	für jede angefangene Betriebsstunde 69,27
120.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den	

**Einsatz von
Rettungsfahrzeugen
(Bereitstellungskosten)
entstehen, sind auch diese
Kosten von dem Polizeieinsatz
umfasst.**

- 120.11 Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Schwerlasttransporten 270,00 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 145,00 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug
- 120.12 Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist
Anmerkung: Ziffer 120.12 ist nur einschlägig, soweit nicht bereits Ziffer 120.11 zur Anwendung kommt.
- 120.13 Polizeieinsatz zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummer 120.3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen
- 120.14 Polizeieinsatz bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist
(Anmerkung:
Die Beteiligten der Störungen

	oder Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten.)	
120.15	Polizeieinsatz für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen (Anmerkung: Gebührenschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat.)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.16	Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.17	Polizeieinsatz zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.18	Polizeieinsatz bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.19	Polizeieinsatz zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen oder Notärzten, Sanitäterinnen oder Sanitätern, Feuerwehr oder Polizei bei der	Abrechnung nach Abschnitt 120.0

	Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit Personen oder Personengruppen Zugangswege versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte widersetzen oder durch ein sonstiges die Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen	
120.2	Sonstige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst.	
120.21	Polizeieinsatz bei einem unberechtigten Anfordern von bediensteten Personen oder Fahrzeugen der Polizei (Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die irrtümliche oder missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat.)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.22	Polizeieinsatz aufgrund einer Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.23	Polizeieinsatz nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer	163,62

Überfall- und
Einbruchmeldeanlage
(Anmerkung:
Als Fehlalarm einer Überfall- und
Einbruchmeldeanlage gilt ein
Alarm, der nicht durch einen
Einbruch oder Einbruchsversuch
ausgelöst wurde.
Gebührenschuldner ist bei
Anlagen, die an eine
Alarmzentrale angeschlossen
sind, das Unternehmen, das die
Alarmzentrale betreibt, bei
kombinierten Anlagen das
Unternehmen, das die
Alarmzentrale betreibt, wenn
durch sie zuerst die Polizei
benachrichtigt wurde.
In den übrigen Fällen der
Anlagenbesitzer.)

120.3 Ingewahrsamnahmen nach § 13

BremPolG

120.31	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	118,97
120.32	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person	130
120.33	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam	für jede angefangenen 12 Stunden 83,77

(Anmerkungen:
Die Aufwendungen bei der
Unterbringung in einem
Polizeigewahrsam (Gestellung
von Bettwäsche, einer
Morgenmahlzeit, eines Mittag-
und Abendessens) sind
inbegriffen.
Die inbegriffenen Aufwendungen

	<p>sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist.</p> <p>Außer der Gebühr nach Nummer 120.33 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.)</p>
120.4	<p>Durchführung einer Ersatzvornahme nach <u>§§ 15</u> und <u>19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG)</u> Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern</p> <p>(Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den <u>§§ 15</u> und <u>19 BremVwVG</u> zu erstatten.)</p>
120.41	<p>für jede bedienstete Person</p> <p>Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz nach Ziffer 103.00 der <u>Anlage zu § 1 AllKostV</u></p>
120.42	<p>für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern</p> <p>für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach Nummer 120.02 bis 120.05</p>
120.43	<p>für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei</p> <p>für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach Nummer 120.06 und 120.07</p>
120.5	<p>Sicherstellung nach <u>§ 21 BremPolG</u>, §§ 94, 111b Strafprozeßordnung Aufbewahren eines Fahrzeuges</p>

**aufgrund eines Antrages oder
im überwiegenden Interesse
eines Einzelnen oder nach
Beendigung einer gesetzlich
zulässigen Entziehung des
Besitzes je angefangenen**

Kalendertag für:

120.51	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1,10
120.52	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,66
120.53	ein Kraftrad mit Beiwagen oder einen Anhänger	1,88
120.54	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,86
120.55	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6,62
120.56	ein Wasserfahrzeug	4,41
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 Quadratmeter	1,88
120.58	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter	3,86

120.6 Sonstige Amtshandlungen

120.61	Erhebung einer Gebühr nach § 4 Absatz 4 BremGebBeitrG Einsatz des Polizeivollzugsdienstes	Abrechnung nach Zeitaufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.01 bis 120.07 Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG werden gesondert erhoben
120.62	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem BremPolG (z.B. Erteilung eines Platzverweises nach § 11 BremPolG oder einer Wohnungsverweisung nach § 12 BremPolG) (Anmerkung: Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausfertigung ist bei der	Abrechnung nach Abschnitt 120.0

	Gebührenberechnung einzubeziehen.)	
120.63	Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten nach § 138 Absatz 1 BremPolG (Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt.)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz nach Ziffer 103.00 der Anlage zu § 1 AllKostV
120.7	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der AllKostV nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist	gebührenfrei
121	Melde- und Ausweiswesen	
121.01	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)	11 je Einwohner
121.02	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG	18,34 je Einwohner
121.03	Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	32,49 je Einwohner
121.04	Melderegisterauskunft nach § 44 BMG aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen	27,77 bis 69,17 je Einwohner
121.05	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 BMG	8 je Einwohner

121.06	Gruppenauskünfte nach § 46 BMG	Grundgebühr i.H.v. 54,86 zzgl. 202,11 pro angefangenen 1 000 abgerufenen Personen
121.07	Meldebescheinigung nach § 18 BMG	11 je Bescheinigung
121.08	Meldebescheinigung nach § 18 BMG deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	32,49 je Bescheinigung
121.09	Meldebescheinigung nach § 18 aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen	29,34 bis 60,78 je Einwohner
121.10	Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG zum Zwecke der Vermittlung einer Stammzellenspende	gebührenfrei
121.11	Gebühr Melderegisterauskunft für Parteien nach § 50 Absatz 1 BMG	Grundgebühr bei einer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 81,01 zuzüglich je weiterer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 46,26 zuzüglich je Person, über die Auskunft erteilt wird, 0,2
121.12	Schriftliche Datenübermittlungen nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BMG i.V.m § 34 Absatz 2 Satz 5 erste Alternative BMG	14,67 je Datenübermittlung/ Auskunft
121.13	Eintragung eines Künstlernamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Passgesetz (PassG)	158,62 bis 614,65

	und § 5 Absatz 2 Nummer 12 Personalausweisgesetz (PAuswG)	
121.14	Eintragung eines Ordensnamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PassG und § 5 Absatz 2 Nummer 12 PAuswG	158,62 bis 575
121.15	Erstellung von Lichtbildern an Self-Service-Terminals zur Verwendung in deutschen Ausweisdokumenten i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 3 PassG, § 9 Abs. 3 Satz 3 PAuswG	je Lichtbild 6 keine zusätzlichen Kosten bei Verwendung für weitere deutsche Ausweisdokumente
122	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	
122.01	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	78,60
122.02	Verfügung nach <u>§ 2 Absatz 2 Satz</u> <u>5, § 8 Absatz 1</u> in Verbindung mit <u>§ 10 Absatz 1, 3 und 4 , § 10</u> <u>Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 2, §</u> <u>14 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 14</u> <u>Absatz 3 Satz 2, § 16 Absatz 1</u> <u>und 2 Bremisches Gesetz über</u> <u>das Halten von Hunden</u> <u>(BremHundeG)</u>	337,07 bis 892,24
122.03	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde nach <u>§ 5</u> <u>Absatz 4 BremHundeG</u> (Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten.)	178,45 bis 383,07
122.04	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln nach <u>§ 7 Ortsgesetz über</u> <u>die öffentliche Ordnung, § 7</u> <u>Ortsgesetz über die öffentliche</u> <u>Ordnung in der Stadt</u> <u>Bremerhaven</u>	89,08

122.05	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer nach <u>§ 8 Absatz 2 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven</u>	69,79
122.06	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach <u>§ 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven</u>	24
122.07	Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach <u>§§ 15 und 19 des Bremischen BremVwVG</u> oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen (z. B. Abschleppen bei Halteverboten) (Anmerkung: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Wird die nach Nr. 122.07 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die Festsetzung keine zusätzliche Gebühr erhoben.)	116,65
122.08	Zuschlag bei Tatbestand nach 122.07 mit anschließender Verschrottung eines Fahrzeugs	41,92
122.09	Zuschlag bei Tatbestand nach 122.07 mit anschließender Versteigerung eines Fahrzeugs	157,20
122.10	Anordnung einer vorher nicht schriftlich angedrohten	52,40

Ersatzvornahme ohne
behördliche Kostenfestsetzung
(Sofortzahler)

123 Sonstiges

123.0 Verwaltung von Fundsachen

- | | | |
|--------|------------------------------------|--|
| 123.01 | bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR | gebührenfrei |
| 123.02 | bei einem Schätzwert über 15 EUR | 10 Prozent des Schätzwertes mindestens 4 |
| 123.03 | bei einem Schätzwert über 15 EUR | 2 Prozent des Schätzwertes |
- soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert
- (Anmerkungen zu Nummer 123.01 bis 123.03:

- a)** Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben.
- b)** Bei Tieren werden Gebühren nach Nummer 123.01 bis 123.03 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind.
- c)** Neben der Gebühr zu Nummer 123.01 bis 123.03 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und

Unterstellen von Fahrzeugen
und anderen sperrigen
Fundsachen und für das
Löschen von elektronischen
Datenträgern zu erstatten.)

123.04	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	6
--------	---	---

**123.1 Wohnwagen und
Wohnwagenplätze**

123.11	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen nach <u>§ 2 Absatz 1</u> <u>Wohnwagengesetz</u> bis zu einer Woche je Wagen	62,88
--------	--	-------

123.12	Genehmigung nach 123.11 bei mehr als einer Woche je Wagen	62,88
--------	--	-------

123.13	Zulassung eines Wohnwagenplatzes nach <u>§ 3</u> <u>Wohnwagengesetz</u>	110,04
--------	---	--------

123.2 Sonstige Gebühren

123.21	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei
--------	---	--------------

123.22	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz	45 bis 197
--------	---	------------

**131 Prüfung der
Ehevoraussetzungen nach § 13
Personenstandsgesetz (PStG)**

131.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	57
--------	---	----

131.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	96
--------	--	----

131.03	wenn auch ausländisches Recht zu beachten und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist	143
--------	---	-----

131.04	wenn auch ausländisches Recht zu beachten, ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu	191
--------	---	-----

	stellen ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	
131.05	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung (PStV)	29
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	72
131.06	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG	36
	a) vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt nach § 12 PStG	
	b) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Absatz 3 PStG	114
131.07	Erhöhung des Kostensatzes zu 131.06 Buchstabe b bei erhöhtem Personalbedarf (insbesondere an Wochenenden)	63
131.08	an einem Außenraustandort	127
131.09	im Übrigen	gebührenfrei

132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG	
132.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	57
132.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	96
	a) ohne inhaltliche Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	
	b) mit inhaltlicher Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	143
132.03	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
132.04	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	72
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Begläubigungen und Bescheinigungen	
134.01	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV	36
	a) Versicherung an Eides Statt bei Hinzuziehung eines nicht gerichtlich vereidigten Dolmetschers gemäß § 2 Absatz 2 PStV	36
	b)	36

Versicherung an Eides Statt
gemäß §§ 9 Absatz 2 Satz 2
und 13 Absatz 2 PStG

- 134.10 Beurkundung
134.11 einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Absatz 1 PStG 112
134.12 einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Absatz 2 PStG 112
134.13 einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Absatz 1 PStG 112
134.14 einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG 112
134.15 eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG 72
134.20 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung
134.21 zur Namensführung von Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 41 Absatz 1 PStG (i.V.m. mit § 21 LPartG) 51
a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 88
b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist 135
c) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die

deutsche Auslandsvertretung
bedürfen

134.22	zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird	gebührenfrei
134.23	zur Namensangleichung nach Artikel 47 und 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach § 43 Absatz 1 PStG	72
134.24	zur Namensangleichung nach § 94 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und § 43 Absatz 1 PStG	gebührenfrei
134.25	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Absatz 1 und 2 PStG	gebührenfrei
134.26	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Absatz 1 PStG	51
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88
134.27	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
134.28	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 PStG	19
134.29	zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b PStG	51
134.30	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV, wenn die	gebührenfrei

	Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namenserklärung ausgestellt wird	
134.31	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	15
131.32	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden	
135.01	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks nach § 55 Absatz 1 PStG	15
135.02	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 55 Absatz 2 PStG	15
135.03	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 55 Absatz 2 PStG	8
135.04	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8

135.05	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde	
		15
a)	aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	15
b)	aus einem Personenstandseintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG	15
c)	für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8
135.06	Erteilung von Personenstandsurkunden nach § 65 PStG	gebührenfrei
135.07	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	15
135.08	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Absatz 2 PStG	15
135.09	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag nach § 65 PStG	gebührenfrei
135.10	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von	gebührenfrei

	Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	
135.11	Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV	15
135.12	Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1) i. V. m. § 1120 Zivilprozessordnung (ZPO)	15
135.13	für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 i.V.m. § 1120 ZPO	8
135.14	Suchgebühren für die Ermittlung von Registereinträgen, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen erhöhten Zeitaufwand verursacht (Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14: Auslagen sind gesondert nach § 11 BremGebBeitrG in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz nach Ziffer 103.00 der Anlage zu § 1 AllKostV

Auslagen gehören auch die Aufwendungen für eine zugezogene Dolmetscherin oder einen zugezogenen Dolmetscher oder eine Übersetzerin oder einen Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Diensträume des Standesamtes.)

135.15 Ausstellung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Absatz 1 PStG 15

135.16 für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Absatz 1 PStG, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird 8

140 Feldordnungsrecht

140.01 Bestätigung als Feldhüter nach § 72

8 Absatz 1 Satz 2

Feldordnungsgesetz

Wenn Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist

140.02 Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz (Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.) 5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens 13

140.03 Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz 5 bis 27

140.04	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach <u>§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz</u>	3 bis 12
140.05	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag nach <u>§ 16 Absatz 1 Satz 1 Feldordnungsgesetz</u>	6
140.06	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	4
160	Waffengesetz (WaffG)	
160.01	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen	78,69
160.02	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung	76,31
	b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	48,56
160.03	§ 9 Absatz 2 Satz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	46,18 bis 307,44
160.04	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	62,03 bis 359,78
160.05	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	98,72
160.06	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jägerinnen	75,72

	und Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	
160.07	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützinnen und Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	75,72
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützinnen und Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 6 WaffG	87,05
160.09	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützinnen und Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	75,72
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler	302,16
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	229,20
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer	302,16

	Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen- und Munitionssachverständige	
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben (Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15.)	75,72
160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des Abschnitts 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 der Anlage 2 WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	70,17
160.15	§ 20 Absatz 1 WaffG Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte	31,90
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	32,79
160.17	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	86,34
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	31,90
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Person	54,90

	in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden (Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen.)	19,21
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	52,81
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	50,94
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	27,14
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	75,40 bis 241,95
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein	27,14
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für	258,42

	Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	
160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG 120,42 Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	
160.29	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG 44,59 Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge)	
160.30	§ 10 Absatz 4 WaffG 136,59 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	
160.31	§ 10 Absatz 5 WaffG 220,66 Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	
160.32	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 66 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	
160.33	§ 12 Absatz 5 WaffG 60,45 bis 205,43 Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	
160.34	§ 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG 88,82 Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen.))	

160.35	§ 14 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	102,30
160.36	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumspflege	103,09
160.37	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumspflege	62,04 bis 203,05
160.38	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	308,41
160.40	§ 20 Absatz 6 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	47,86
160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG.)	106,27 bis 3 942,74
160.42	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG)	106,27 bis 3 952,74
160.43	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.44	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.45	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	1 092,65

160.46	§ 25a WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	47,76
160.47	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	106,27 bis 693,1
160.48	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	83,06 bis 514,44
160.49	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	43,62 bis 361,83
160.49a	§ 27a Absatz 1 WaffG Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	61,96 bis 936,36
160.49b	§ 27a Absatz 2 WaffG Untersagung der Benutzung einer Schießstätte	67,51 bis 186,88
160.50	§ 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	68,38
160.51	§ 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	63,62
160.52	§ 29 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	37,06
a) eine Position		63,23
b)		

	2 bis 5 Positionen	
c)	6 bis 10 Positionen	89,40
d)	11 bis 50 Positionen	116,37
e)	51 bis 100 Positionen	142,54
f)	mehr als 100 Positionen	168,71
160.53	§ 30 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	116,37
160.54	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	29,52
160.55	§ 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	29,52
160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	96,86
160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits	77,82

	vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	
160.58	§ 32 Absatz 6 WaffG	29,52
	Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	
160.59	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	29,52
160.60	§ 37g WaffG	26,35
	Eintragung oder Berichtigung einer Waffenbesitzkarte oder eines europäischen Feuerwaffenpasses	
160.61	§ 36 Absatz 3 WaffG	
		153,97
	a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort	
		88,57
	b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen	
		50,85
	c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung	
160.62	§ 36 Absatz 6 WaffG	142,24
	Anordnung eines höheren	

	Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	
160.63	§ 37c Absatz 3 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	54,31
160.64	§ 37b Absatz 3 und 5, § 37d Absatz 2 und 5 WaffG Bearbeitung einer Anzeige zum Abhandenkommen von (unbrauchbar gemachten) Schusswaffen, Munition oder Erlaubnisurkunden	29,62
164.64a	§ 37h WaffG Ausstellung einer Anzeigebescheinigung	46,28 bis 201,72
160.65	§ 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmebewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat	79,49
160.66	§ 41 WaffG Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	300,96 bis 659,38
160.67	§ 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	91,38 bis 247,46
160.68	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis	281,73 bis 1 200,17
160.69	§ 37c Absatz 2 Nummer 2, § 40 Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	38,25 bis 161,01
160.70	§ 37c Absatz 2 Nummer 1, § 40 Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 2	165,93 bis 699,53

	Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände	
160.71	§ 46 Absatz 7 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	79,49 bis 220,50
161	Allgemeine Waffengesetz- Verordnung (AWaffV)	
161.01	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung	246,90
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	266,69 bis 1.192,24
161.03	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	121,55 bis 610,10
161.04	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	50,97 bis 134,24
161.05	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	41,74
161.06	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	63,55 bis 129,38
161.07	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	42,13 bis 248,74
161.08	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	63,55 bis 295,53

161.09	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches	28,55
161.10	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	43,72
161.11	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	57,20 bis 141,67
161.12	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	136,51 bis 242,40
161.13	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen, Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf ¼ der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt.)	26,17 bis 592,45
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	

- 162.01 § 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG
Zulassung einer Ausnahme
- 162.02 § 37g WaffG
Austragung einer Waffe bei
Überlassung an die
Waffenbehörde zur Vernichtung
- 162.03 § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG
Nachweis der sicheren
Aufbewahrung bei Aufforderung
- 162.04 § 55 Absatz 2 WaffG
Bescheinigung über die
Berechtigung zum Erwerb und
Besitz und zum Führen von
Waffen
- 162.05 § 56 WaffG
Bescheinigung für Staatsgäste
und andere Besucher
- 162.06 Amtshandlungen in Bezug auf
Schusswaffen und Munition, die
im dienstlichen Interesse von
öffentlichen Bediensteten verwendet
werden